1. AUSSENBEREICHSSATZUNG DER GEMEINDE ALTENKREMPE

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M 1: 2.000

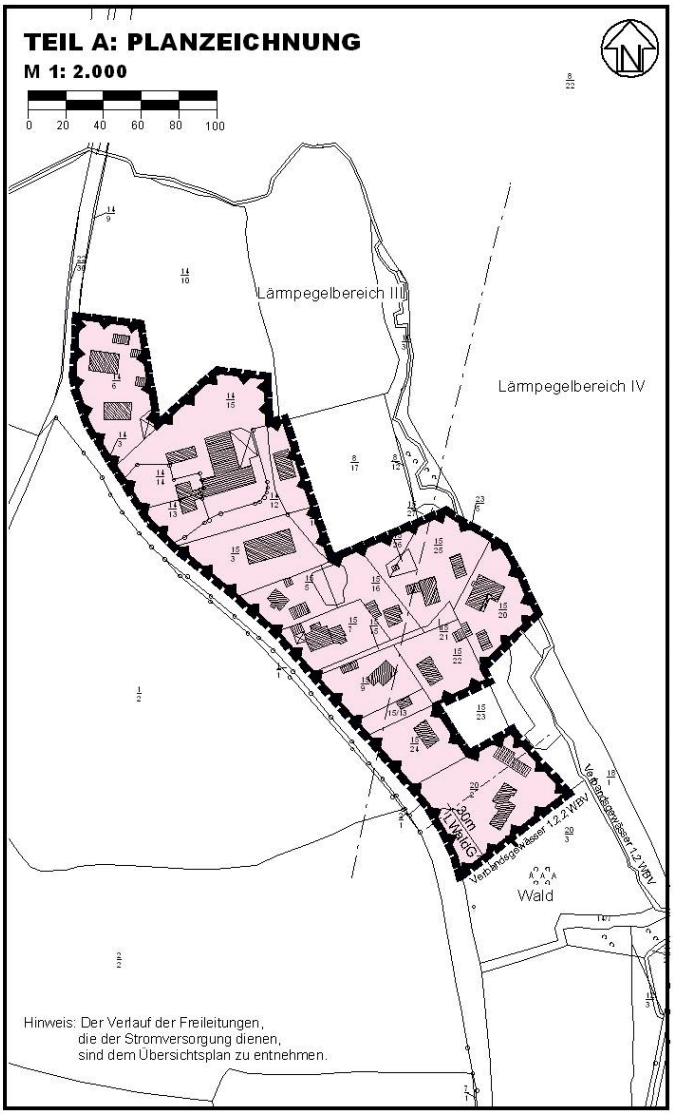

PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

I. FESTSETZUNGEN		RECHTSGRUNDLAGEN
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 35 Abs. 6 BauGB
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
	BEBAUTER BEREICH IM AUSSENBEREICH	§ 35 Abs. 6 BauGB
SONSTIGE PLANZEICHEN		
	VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES SOWIE DIE ZUM SCHUTZ VOR SOLCHEN EINWIRKUNGEN ODER ZUR VERMEIDUNG ODER MINDERUNG SOLCHER EINWIRKUNGEN ZUTREFFENDEN VORKEHRUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
	LÄRMSCHUTZPEGELBEREICH	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	VORHANDENE FLUR- UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN		
	30 m WALDSCHUTZSTREIFEN	§ 24 LWaldG

TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO 1990

1. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit §§ 22 und 23 BauNVO)

1.1 BAUWEISE
(§ 22 BauNVO)

Neue Wohngebäuden sind im Plangebiet ausschließlich als Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

2. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE
(§ 9 Abs, 1 Nr. 3 BauGB)

Neue Wohngebäude sind im Plangebiet nur auf Grundstücken mit einer Mindestgröße von 600 m² als Einzelhäuser zulässig und auf nur Grundstücken mit einer Mindestgröße von 300 m² als Doppelhaushälften.

3. WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Innerhalb von neuen Wohngebäuden sind im Plangebiet je Einzelhaus nicht mehr als 2 Wohneinheiten zulässig und je Doppelhaushälfte jeweils nicht mehr als eine Wohneinheit.

4. BEBAUTER BEREICH IM AUSSENBEREICH
(§ 35 Abs. 6 Satz 2 BauGB)

Innerhalb der Satzung sind auch Vorhaben zulässig, die kleineren Handswerks- und Gewerbebetrieben dienen.

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Altenkrempe durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstraße 40, 23701 Eutin (Tel.: 04521/7917-0).

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 35 Abs. 6 i.V. mit § 13 Ziffer 2 und 3 des Baugesetzbuches (vom 21.12.2006) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkrempe vom 03.12.2007 folgende Satzung über die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des bebauten Bereiches im Außenbereich nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung Nr.1) für Rogerfelde, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

VERFAHRENSVERMERK

1. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und Behörden sind gemäß § 13 Absatz 3 BauGB mit Schreiben vom 10.08.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Der Entwurf der Außenbereichssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.09.2007 bis zum 05.10.2007 während der Dienststunden nach § 13 Absatz 2 Halbsatz 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 23.08.2007 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Nord" ortsüblich bekannt gemacht worden.

2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen am 03.12.2007 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

3. Die Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 03.12.2007 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

   Altenkrempe, 10.12.2007 Siegel (Weidemann)
   - Bürgermeister -

4. Die vorstehende Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

   Altenkrempe, 10.12.2007 Siegel (Weidemann)
   - Bürgermeister -

5. Der Beschluss der Gemeindevertretung über die Außenbereichssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 15.12.2007 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Nord" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen worden.
   Die Satzung ist mithin am 17.12.2007 in Kraft getreten.

   Altenkrempe, 17.12.2007 Siegel (Weidemann)
   - Bürgermeister -

Diese digitale Fassung entspricht der rechtsverbindlichen Satzungsausfertigung

SATZUNG DER GEMEINDE ALTENKREMPE ÜBER DIE BEBAUTEN BEREICHE IM AUßENBEREICH

(Außenbereichssatzung Nr.1)

FÜR ROGERFELDE

ÜBERSICHTSPLAN
M 1: 5.000

Stand: 03. Dezember 2007